



Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V.

Satzung

Jugendordnung

Ehrenordnung

Satzung des Ski- und Kanu-Clubs Philippsburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde gegründet am 08.02.1949 und führt den Namen Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Philippsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Verbreitung, Pflege und Ausübung des Skilaufs, Kanusports, Bergsports und Motorbootsports. Dazu sollen insbesondere dienen:
 - Anleitung und Ausbildung im Skilauf
 - Anleitung und Ausbildung im Kanusport
 - Anleitung und Ausbildung im Bergsport
 - Ausübung des Motorbootsports
 - Veranstaltung von Wettkämpfen
 - Pflege der Gymnastik und des Freizeitsports
 - Unterhaltung der auf dem Vereinsgelände gelegenen Sport- und Freizeiteinrichtungen
 - Jugendpflege
2. Neben den sportlichen Zwecken betreibt er eine aktive Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere im Bereich des Gewässerschutzes.
3. Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbunds Nord e.V., des Deutschen Kanu-Verbandes e.V., des Deutschen Skiverbandes e.V. und des Deutschen Motoryachtverbandes e.V.

Satzung des Ski- und Kanu-Clubs Philippsburg e.V.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer mindestens 6 Jahre alt ist.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren
 - b) Jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahren
Die jugendlichen Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht und sind nur im Rahmen der Jugendordnung wählbar.
 - c) Ehrenmitgliedern
Personen, welche sich durch hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, können nach den Bestimmungen der Ehrenordnung auf Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschlussfassung der Vorstandschaft.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, Geräte und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen des Vereins zu schützen und pfleglich zu behandeln.

§ 6 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mieten und Anlegegebühren obliegt der Vorstandschaft.
3. Fälligkeit und Zahlungsweise von Beiträgen, Mieten und Gebühren werden von der Vorstandschaft festgelegt. Diese kann auch in begründeten Fällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Arbeitsstunden

Zum Zweck der Erhaltung der Vereinsanlagen können alle Mitglieder oder bestimmte Mitgliedergruppen zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet werden. Für die Wirksamkeit ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich; diese kann auch festlegen, ob und in welcher Höhe Ersatzzahlungen geleistet werden können.

Satzung des Ski- und Kanu-Clubs Philippsburg e.V.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt
 - b) Durch Tod
 - c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V. ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Kalenderjahres. Jede spätere Nachricht verpflichtet die austretende Person zur Beitragszahlung für ein weiteres Jahr.
3. Wer mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Mieten und Gebühren mehr als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachkommt, kann von der Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein ausdrücklicher Antrag ist hierzu nicht erforderlich.
4. Wer gegen die Satzung, die Ziele oder die Interessen des Vereins handelt, kann ausgeschlossen werden, wenn dies durch die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder beschlossen wird. Hierzu ist ein Antrag erforderlich, der durch ein Mitglied der Vorstandschaft oder durch ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden kann. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Der Beschluss ist dem oder der Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Gestaltung des Vereinslebens gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Alle für das Vereinsleben wichtigen Entscheidungen sind ihr vorbehalten.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung steht zu:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandschaft und des oder der Rechnungsführer:in
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl der Vorstandschaft
 - Wahl der Kassenprüfer:innen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und der Vorstandschaft
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzung des Ski- und Kanu-Clubs Philippsburg e.V.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei Wahlen und Abstimmungen als nicht abgegeben und werden nicht gewertet.
5. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft vorliegen.
6. Entscheidungen über Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn ein solcher Tagesordnungspunkt in der Einladung enthalten war. Zur Verabschiedung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Die Vorschläge der einzelnen Mitglieder zur Wahl der Vorstandschaft können durch Zuruf erfolgen. Die Wahl des oder der 1. Vorsitzenden kann nur in geheimer Wahl stattfinden. Zur Durchführung ist ein:e Wahlleiter:in zu wählen. Steht jeweils nur ein:e Kandidat:in zur Wahl, so werden die übrigen Vorstandsmitglieder durch Akklamation gewählt, bei mehreren Kandidat:innen ist auch hier geheim zu wählen. Erreicht bei einer geheimen Wahl keiner der Kandidat:innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem die relative Mehrheit entscheidet.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem oder der 2. Vorsitzenden geleitet. Steht keiner dieser Personen zur Verfügung, so wählt die Mitgliederversammlung selbst eine:n Versammlungsleiter:in. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem oder der Versammlungsleiter:in und von dem oder der Protokollführer:in zu unterzeichnen.
9. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.
10. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 7% der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Für die Einladung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Satzung des Ski- und Kanu-Clubs Philippsburg e.V.

§ 12 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:

1. Vorsitzende:r	2. Vorsitzende:r
Rechnungsführer:in	Schriftführer:in
Sportwart:in	Fachwart:in Skisport
Fachwart:in Kanuwandersport	Fachwart:in Kanupolo
Fachwart:in Wildwasser	Fachwart:in Motorbootsport
Fachwart:in Bergsport	Bootshauswart:in
Gerätewart:in	Pressewart:in
Platzwart:in	
1. Jugendwart:in	2. Jugendwart:in

2. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Jugendwart:innen werden gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft kann die Vorstandschaft eine Ersatzperson berufen. Diese führt kommissarisch dessen Aufgaben bis zum Ablauf der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen weiter.
7. Vorstandssitzungen werden durch die oder den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch die oder den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er oder sie ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft dies fordern. Die Einladungen erfolgen mündlich oder schriftlich. Die Vorstandschaft ist berechtigt, mehrere Sitzungstermine im Voraus festzulegen. In diesem Fall sind ausdrückliche Einladungen nicht erforderlich.
8. Sofern nicht anders geregelt, fasst die Vorstandschaft ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden.
9. Die Vorstandschaft kann weitere Einzelheiten der Geschäftsführung durch Beschluss einer Geschäftsordnung regeln.

Satzung des Ski- und Kanu-Clubs Philippsburg e.V.

§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der 1. Vorsitzende:r, die oder der 2. Vorsitzende:r und die oder der Rechnungsführer:in. Von diesen Personen sind die oder der 1. Vorsitzende:r allein, die oder der 2. Vorsitzende:r und die oder der Rechnungsführer:in nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein können die oder der 2. Vorsitzende:r und die oder der Rechnungsführer:in nur bei Verhinderung der oder des 1. Vorsitzenden tätig werden. 2. Anschaffungen und Veräußerungen mit einem Wert von über 1.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Gesamtvorstandschaft gem. § 12 Ziffer 1. vorliegt.

§ 14 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer:innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Der Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Nationalität, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied verschiedener Sportverbände wie z.B. dem DKV, dem DSV, dem BSB, dem KVBW, dem LVM, dem DMV ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen, Geburtstag und Abteilung der Mitglieder, bei Vorstandsmitgliedern darüber hinaus auch Funktion, Anschrift, Telefonnummer(n), Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seinen Internetseiten und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person jederzeit gegenüber

Satzung des Ski- und Kanu-Clubs Philippsburg e.V.

dem Vorstand schriftlich (z.B. per Brief) oder in Textform per E-Mail widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleiben weitere Veröffentlichungen in den vereinseigenen Medien oder Übermittlungen an fremde Medien. Der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten kann das Mitglied nur dann widersprechen, wenn es belegt, dass ausnahmsweise in einer Person überwiegende schutzwürdige Interessen vorliegen, die der Veröffentlichung entgegenstehen. Des Weiteren kann ein Mitglied in gleicher Form verlangen, dass einzelne bereits veröffentlichte Fotos von den Internetseiten des Vereins entfernt werden. In dem Verlangen sind alle zu entfernenden Fotos einzeln zu bezeichnen (z.B. per Angabe der direkten Verknüpfung auf das Foto). Der Verein entfernt anschließend alle aufgeführten Fotos von seinen Internetseiten ausnahmsweise in einer Person auch Funktion, Anschrift, Telefonnummer(n), Faxnummer und E-Mail-Adresse.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seinen Internetseiten und anderen Print- und Telemedien sowie elektronische Medien berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden ggf. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vorname, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer und Funktion im Verein. Der Geburtsjahrgang wird nur veröffentlicht, wenn der Verein anlässlich eines Jubiläums eine Ehrung ausspricht. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse schriftlich (z.B. per Brief) oder in Textform per E-Mail widersprechen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Verkauf von Daten zu Mitgliedern erfolgt nicht.
8. Änderungen dieser Regelung werden den Mitgliedern mitgeteilt.

Satzung des Ski- und Kanu-Clubs Philippsburg e.V.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 1 Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadtverwaltung Philippsburg, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports gemäß § 2 zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung des Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 17.11.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister am 22.07.2025

• • • • •

Jugendordnung des Ski- und Kanu-Clubs Philippsburg e.V.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Ski - und Kanu-Club Philippsburg e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter:innen der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Ski- und Kanu- Club e.V. Philippsburg gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z. B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Ski- und Kanu Club Philippsburg e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer:innen. Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer:innen des Vereins durchgeführt.
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Bestätigung der Vertreter:innen der einzelnen Abteilungen im Jugendvorstand auf Vorschläge der jeweiligen Abteilung.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Weitere Jugendversammlungen können jederzeit durch den oder die 1.

Jugendordnung des Ski- und Kanu-Clubs Philippsburg e.V.

Jugendwart:in einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungspflicht von einer Woche stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer:innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleitenden auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Personen:

- 1. Jugendwart:in
- 2. Jugendwart:in
- Jugendkassier:in
- Jugendschriftführer:in
- 2 Jugendvertreter:innen

2. Der erweiterte Jugendvorstand setzt sich zusammen aus folgenden Personen:

- Spartenwart:innen der einzelnen Sportarten des Vereins
- je ein:e jugendlich:e Vertreter:in der einzelnen Sportarten des Vereins

Die Jugendwart:innen vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der oder die 1. Jugendwart:in ist Vorsitzende:r des Jugendvorstandes. Beide Jugendwart:innen sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der geschäftsführende Jugendvorstand ist verantwortlich für die Jugend im Verein. Im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich, findet eine Jugendvorstandssitzung mit den Mitgliedern des erweiterten Jugendvorstandes statt.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von dem oder der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes. Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V. vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Jugendkasse

Jugendordnung des Ski- und Kanu-Clubs Philippsburg e.V.

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit dem ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z. B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfängerin der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§ 8 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen. Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 15.11.2023 in Philippsburg beschlossen und wurde von der Mitgliederversammlung am 17.11.2023 in Philippsburg bestätigt.

Sie tritt am 17.11.2023 in Kraft.

Ehrenordnung des Ski- und Kanu-Clubs Philippsburg e.V.

1. Ehrungen aufgrund langjähriger Mitgliedschaft

- a) Bei 25-jähriger Mitgliedschaft: Silberne Ehrennadel mit Urkunde
- b) Bei 40-jähriger Mitgliedschaft: Goldene Ehrennadel mit Urkunde
- c) Bei 50-jähriger Mitgliedschaft: Goldene Ehrennadel mit Kranz und Urkunde
- d) Bei 60-oder 70-jähriger Mitgliedschaft wird eine besondere Urkunde überreicht

2. Ehrungen aufgrund langjähriger Tätigkeit in der Vorstandschaft

- a) Bei 5-jähriger ununterbrochener Tätigkeit: Bronzene Ehrennadel mit Urkunde
- b) Bei 10-jähriger Tätigkeit: Silberne Ehrennadel mit Urkunde
- c) Bei 15-jähriger Tätigkeit: Goldene Ehrennadel mit Urkunde
- d) Bei 20-jähriger Tätigkeit: Goldene Ehrennadel mit Kranz und Urkunde
- e) Mindestens 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit als 1. Vorsitzende:r:
Ehrevorsitzende:r mit Urkunde

3. Ehrungen aufgrund besonderer Verdienste und Ereignisse

- a) Ehrenteller des SKC
Die Vorstandschaft kann durch Beschluss den Ehrenteller des SKC an verdiente Mitglieder verleihen.
- b) Besondere Verdienste:
Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde – auch für bisherige Nichtmitglieder möglich, wenn sie sich für den SKC außerordentlich verdient gemacht haben.

Bezüglich der Ehrungen des Badischen Sportbundes, des Kanuverbandes, des Skiverbandes und sonstiger Verbände werden die Ehrenordnungen der jeweiligen Verbände übernommen. Eine Ehrung kann von jedem Mitglied an die Vorstandschaft mit entsprechender Begründung beantragt werden. Die Entscheidung, ob und welche Ehrungen ausgesprochen werden, erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Die Ehrungen für besondere Verdienste und Leistungen werden von dem oder der 1. oder 2. Vorsitzenden bei besonderen Vereinsnälässen vorgenommen. Diese Ehrenordnung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2023 über die Einsetzung eines Ehrenrates und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.